

# Empfehlungen zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen

Kinder sind während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen gesetzlich unfallversichert. Entschließt sich ein Träger, in seiner Kindertageseinrichtung auch chronische kranke Kinder aufzunehmen und ihnen notwendige Medikamente zu verabreichen, erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf die Gabe der Medikamente. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Kraft Gesetz liegt die Personensorge für Kinder bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die auch die Verantwortung für eine Medikamentengabe zu tragen haben. Eine generelle Pflicht zur Übernahme einer Medikamentengabe besteht für den Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. für die Kindertageseinrichtung nicht. Es besteht ebenso keine Verpflichtung, akut kranke oder chronisch kranke Kinder in einer Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

Die Medikamentengabe sollte immer auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und nur durchgeführt werden, wenn sie

- ärztlich verordnet ist
- von den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht selber durchgeführt werden kann
- und schriftlich mit den Eltern/Erziehungsberechtigten im Einzelfall vereinbart ist.



Foto: Ermolaev Alexander/Fotolia

Zur Medikamentengabe muss eine schriftliche ärztliche Verordnung vorliegen, die folgende Punkte umfasst:

- Bezeichnung des Medikaments
- Dosierung
- Uhrzeit und Form der Verabreichung
- Lagerung des Medikaments
- mögliche Nebenwirkungen
- Maßnahmen, die im Notfall, neben dem Absetzen des Notrufs zu ergreifen sind
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin

Für das Verabreichen eines **Notfallmedikaments** ist es zusätzlich erforderlich, dass die Beschäftigten folgende detaillierte Anweisungen erhalten:

- Beschreibung der Fälle, in denen das Medikament verabreicht werden muss
- für den Laien verständliche Erläuterungen, wie das Vorliegen eines Notfalls erkannt werden kann
- Angaben, nach welcher Zeit, unter welchen Umständen und in welcher Höhe ggf. eine weitere Dosis verabreicht werden muss
- Angaben, wie häufig ggf. die Gabe der Dosis wiederholt werden darf



- Weitere Maßnahmen nach Verabreichung des Notfallmedikaments, insbesondere Absetzen des Notrufs

Die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung müssen in jedem Fall im Rahmen einer Unterweisung zusätzliche Anweisungen und Erläuterungen zur Medikamentengabe erhalten. Es kann erforderlich sein, dass diese Unterweisung durch einen Arzt erfolgt, insbesondere bei Gabe eines Notfallmedikaments

#### **Jede Gabe eines Medikaments ist schriftlich zu dokumentieren.**

Erleidet ein Kind durch eine fehlerhafte Medikamentengabe (z. B. falsche Dosierung, falsches Medikament) einen Gesundheitsschaden, besteht ein Leistungsanspruch des versicherten Kindes gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung (Voraussetzung hierfür ist, dass für diese Medikamentengabe grundsätzlich das Einverständnis der Eltern vorlag). Es handelt sich dann um einen Unfall im Sinne des Gesetzes. Sofern kein Vorsatz vorliegt, ist dadurch eine zivilrechtliche Haftung des Trägers oder des Kita-Personals für den eingetretenen Gesundheitsschaden ausgeschlossen (Haftungsablösung).

Entsteht einem Kind ein Gesundheitsschaden, weil eine gebotene und vereinbarte Medikamentengabe **unterlassen** wurde, liegt kein Unfallereignis vor. Es besteht daher kein Anspruch auf Leistung durch die gesetzliche Unfallversicherung. Die Behandlung des Kindes übernimmt die für das Kind zuständige Krankenkasse. In diesem Fall können die Beschäftigten bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein.

Auch die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich unfallversichert. Erleiden beschäftigte Personen bei der Medikamentengabe selber einen Gesundheitsschaden, z. B. wenn sie sich mit einem Pen bei der Insulingabe stechen, besteht für sie Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung.

#### **Kontakt**

Für Rückfragen stehen Ihnen die KUVB oder die Bayerische Landesunfallkasse gerne zur Verfügung. Unser Service Center erreichen Sie montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 unter 089 36093-440 oder per E-Mail: [servicecenter@kuvb.de](mailto:servicecenter@kuvb.de).

#### **Kommunale Unfallversicherung Bayern Bayerische Landesunfallkasse**

Körperschaften des öffentlichen Rechts  
Ungererstraße 71  
80805 München  
[www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)